

M E R K B L A T T

Gewährung einer Investitionsförderung für Winzergenossenschaften, Erzeugerzusammenschlüsse und andere Unternehmen im Sektor Wein

1 Einleitung

Im Rahmen der Reform der Gemeinsamen Weinmarktordnung (GMO-Wein) haben die EU-Mitgliedstaaten Gemeinschaftsmittel zur Durchführung eines nationalen Stützungsprogramms erhalten, mit denen Anpassungen des Weinsektors an die geänderten Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse flankiert werden können.

In Rheinland-Pfalz ist dies in der **Landesverordnung über die Unterstützung von Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktung von Wein** vom 30. April 2017.

Mit dem vorliegenden Merkblatt werden die Konditionen und das Verfahren zur Förderung von **Winzergenossenschaften, Erzeugerzusammenschlüssen und anderen Unternehmen in Rheinland-Pfalz** in verkürzter Form dargestellt.

Anträge sowie weitere Unterlagen zum Förderverfahren sind auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.dlr-mosel.rlp.de > Themen > Investitionsförderung > Weininvestitionsförderung) oder direkt bei der Bewilligungsbehörde erhältlich.

Bei der für den Antragsteller zuständigen Dienststelle der Bewilligungsbehörde ist der Förderantrag mit den zugehörigen Unterlagen (Nachweisen) einzureichen. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Bewilligungsbehörde die Vollständigkeit bestätigt hat. Nach dem Haushaltsrecht sind bereits begonnene Vorhaben von einer Förderung ausgeschlossen.

Bewilligungsbehörde

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel
Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues
Tel.: 06531-956-0 , Fax.: 06531-956-103

2 Gegenstand der Förderung

Durch die Investitionsförderung gemäß GMO-Wein werden folgende Maßnahmen unterstützt

- Große Investitionen und
- Entwicklung von Innovationen.

Gefördert werden der Kauf und Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen, einschließlich Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts sowie die Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen sowie Kosten der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Techniken.

Förderfähig sind auch die allgemeinen Aufwendungen für z. B. Ingenieurleistungen, Beratung, Durchführbarkeitsstudien etc..

Die Investitionen müssen der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der Erzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 dienen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht; die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

Nicht gefördert werden

- einfache Ersatzinvestitionen,
- Investitionen in Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- Umsatzsteuer, Skonto und unbare Eigenleistungen,
- Kosten im Zusammenhang mit Leasingverträgen, wie die Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Gemeinkosten oder Versicherungskosten,
- Verwaltungskosten, wie z. B. öffentliche Gebühren, Abgaben, Auslagen und Beiträge.

Weitere Einschränkungen:

- Die Unterstützung wird in Form eines Zuschusses zu den förderfähigen Investitionen nur in dem Umfang gewährt, in dem Erzeugnisse mit Herkunft aus der Europäischen Union verarbeitet oder vermarktet werden. Steigt der Anteil an dieser Drittlandware über 60% an, so wird keine Förderung gewährt.
- Die Nutzung der geförderten Investitionen für Dritte (Lohnarbeiten) ist bis zu einem Anteil am Jahresumsatz von 35% förderungsschädlich. Beträgt der Anteil mehr als 35%, vermindert sich der Fördersatz um 50%. Beträgt der Lohnanteil mehr als 60% so wird keine Unterstützung gewährt.
- Liefer- und Abnahmeverträge von Unternehmen können mit Erzeugerzusammenschlüssen oder Einzelerzeugern abgeschlossen werden.

3 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen gefördert werden

- Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüsse, die aus mindestens fünf erzeugenden und vermarktenden weinwirtschaftlichen Unternehmen bestehen und die auf Dauer, mindestens jedoch für fünf Jahre, angelegt sein müssen und
- andere erzeugende und vermarktende weinwirtschaftliche Unternehmen, die jeweils weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen.

Nicht gefördert werden Unternehmen, die sich im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen (2004/C 244/02) (ABl. EG Nr. C 244 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung in Schwierigkeiten befinden.

4 Förderung von Investitionen in Winzergenossenschaften, Erzeugerzusammenschlüssen und in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung mit oder ohne langfristige Liefer- und Abnahmeverträge (Große Investitionen)

4.1 Zuwendungshöhe

Gefördert werden vorrangig Investitionen

- von Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüsse, die aus mindestens fünf erzeugenden und vermarktenden winnwirtschaftlichen Unternehmen bestehen und auf Dauer, mindestens jedoch auf fünf Jahre, angelegt sein müssen.
 - Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 2 außer Entwicklung von Innovationen beträgt 30 v. H. bei einer Auslastung der Erzeugungs- und Vermarktungskapazität von mindestens 40 %.
- Von anderen erzeugenden und vermarktenden winnwirtschaftliche Unternehmen (Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung).
 - Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 2 außer Entwicklung von Innovationen beträgt für Unternehmen, die ihre Erzeugungs- und Vermarktungskapazität durch Lieferverträge mit Weinbauunternehmen, Winzergenossenschaften und Erzeugerzusammenschlüssen auslasten mit
 - mindestens 40 %, mindestens fünf Jahre lang 25 v. H.,
 - bei weniger als 40 % bzw. ohne Verträge 15 v. H..
- Für Investitionen in qualitätsverbessernde Technik können entsprechend einer Positivliste zusätzlich 5% auf die vorstehenden Fördersätze gewährt werden.
- Für mittelgroße und intermediäre Unternehmen (KMU-Regelung) beschränkt sich der Fördersatz insgesamt auf max. 20% an den forderfähigen Kosten.
- Die förderfähige Mindestinvestitionssumme je Antrag beträgt für alle Antragsteller: 30.000 €
- Je Unternehmen darf die förderfähige Gesamtinvestitionssumme aller Anträge 5 Mio. € für den Zeitraum von 2019 bis 2023 nicht übersteigen.

4.2 Förderungsvoraussetzungen

- Nachweis der Auslastung der geförderten Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten; bei „großen“ Investitionen bestimmt durch die vertraglichen Liefer- und Abnahmeverträge.
- Nachweis der Verbesserung der Leistungsfähigkeit anhand des Investitionskonzeptes nach dem vom DLR Mosel vorgegebenen Muster.
- Die Finanzierung der Investition muss gesichert sein.
- Die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Investitionen ist nachzuweisen.
- Nachweis der fristgerechten Abgabe der Ernte-, Erzeugungs- und Weinbestandsmeldungen durch Vorlage der Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände der letzten beiden Jahre und Meldungen der Traubenernte und Weinerzeugung der letzten beiden Jahre.

5 Förderung von Innovationen

5.1 Zuwendungsempfänger

Siehe Nr. 3

5.2 Umfang und Höhe der Zuwendungen

- Der Zuschuss beträgt
 - für Kleinst- und Kleinbetriebe sowie mittlere Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 (ABl. EG L 214, S. 3) bis zu 40 %.
 - für die übrigen Unternehmen bis zu 20% der förderfähigen Kosten.
- Das förderfähige Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag beträgt 10.000 €.

5.3 Zuwendungsvoraussetzungen

- Nachweis der fristgerechten Abgabe der Ernte-, Erzeugungs- und Weinbestandsmeldungen durch Vorlage der Meldungen der Wein- und Traubenmostbestände der letzten beiden Jahre und Meldungen der Traubenernte und Weinerzeugung der letzten beiden Jahre.
- Vorlage des letzten Buchführungsjahresabschlusses.
- Die Finanzierung der Investition muss gesichert sein. Nachweis mittels Eigenfinanzierungsmittelnachweis und/oder Kreditbereitschaftserklärung.
- Nachweis über den innovativen Charakter unter Beifügung einer Prognose zur Wirtschaftlichkeit